

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING**  
Fachgebiet Umweltrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Frau  
Dr. Renate Weinberger  
Gaadner Straße 18b  
2371 Hinterbrühl



**Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
und vollstreckbar seit: 30. Aug. 2022  
Mödling am 08. Sep. 2022**

MDW3-N-221/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

---

E-Mail: [umwelt.bhmd@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhmd@noel.gv.at)

Fax: 02236/9025-34281 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Stöhr Tanja

+43 (2236) 9025

Durchwahl

34243

Datum

26.07.2022

Betrifft

1 Sommerlinde, Erklärung zum Naturdenkmal, Gemeinde Hinterbrühl, KG Hinterbrühl

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt 1 Sommerlinde, auf dem Grundstück Nr. 40/7, KG Hinterbrühl, zum Naturdenkmal.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

### Begründung

Mit Ansuchen vom 02.06.2022 von Frau Dr. Weinberger wurde angeregt, die Sommerlinde auf dem Gst. Nr. 40/7, KG Hinterbrühl, zum Naturdenkmal zu erklären. Daher wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Sommerlinde auf dem Gst. Nr. 40/7, KG Hinterbrühl, Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Das eingeholte Gutachten vom 01.07.2022 lautet wie folgt:

### „Sachverhalt

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 wurde von Fr. Dr. Renate Weinberger, Gaadnerstraße 18b, 2371 Hinterbrühl, der Antrag gestellt, eine auf dem Grundstück Nr. 40/7, KG Hinterbrühl stockende Sommerlinde unter Schutz zu stellen. Die Antragstellerin ist gleichzeitig auch Grundeigentümerin dieser Parzelle und stimmt daher der Unterschutzstellung zu.

Mit Schreiben des Fachgebietes Umweltrecht der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. MDW3-N-221/001 vom 14.06.2022 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme ersucht, ob die Sommerlinde auf dem Gst.Nr. 40/7, KG Hinterbrühl, die Anforderungen zum Naturdenkmal erfüllt.

### Befund

Am 1. Juni 2022 wurde im Zuge einer gemeinsamen Vorbegutachtung im Beisein von Hr. Mag. Stephan Weinberger die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert. Am 29. Juni 2022 erfolgte dann nach Antragstellung eine neuerliche Begehung und Befundaufnahme, wobei folgendes festgestellt werden konnte:

Bei dem beantragten Baum handelt es sich um eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*). Das Alter des Baumes wird mit ca. 150 Jahre geschätzt. Die Höhe der Linde beträgt ca. 28 m und der Stammumfang in Brusthöhe ca. 370 cm, woraus ein BHD (Brusthöhendurchmesser) von 118 cm resultiert. In ca. 3,50 m teilt sich der Baumstamm auf zwei Hauptstämme auf, der Kronenansatz beginnt auf einer Höhe von ca. 6 m, der Kronendurchmesser beträgt ca. 17 m. Die Linde stockt im nordöstlichen Bereich des Privatgrundstücks Nr. 40/7, KG Hinterbrühl, welches im Eigentum der Antragstellerin Fr. Dr. Renate Weinberger steht. Ein Teil der Baumkrone ragt auch auf das östlich angrenzende Grundstück Nr. 40/3 (Gaadnerstraße 18a), welches Hr. Helmut Böhm gehört.

Die Sommerlinde weist einen sehr urtümlichen Wuchs auf, mit Ausnahme der Entfernung gefährlicher abgestorbener Äste wurden bis jetzt keine Baumschnittmaßnahmen vorgenommen. Diese Pflegeschnitte erfolgten bereits mehrmals je nach Bedarf und wurden fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt, das letzte Mal vor 2 Jahren. Aus diesem Grund sind derzeit auch nur vereinzelt tote Äste in sehr geringer Dimension vorhanden. Die Sommerlinde ist Teil eines ursprünglich sehr großen Parkgrundstückes, von welchem die verfahrensgegenständliche Parzelle 40/7 abgeteilt worden ist. Da der Baum einen relativ großen Abstand zu den Wohnhäusern aufweist, dürfte auch der Wurzelbereich intakt sein. Der Baum weist eine sehr gute Belaubung und keine Anzeichen einer Kronenverlichtung auf. Am Stamm und im Kronenbereich sind keine Beschädigungen erkennbar, Hohlräume und Fäule wurden nicht vorgefunden, sodass derzeit keine Anzeichen einer herabgesetzten Vitalität und Stabilität vorliegen. Die Linde hat eine gleichmäßig schöne baumartentypische Baumkrone und dadurch eine stabile Wuchsform und auch im Bereich der Verzweigungen der Hauptäste sind keine Risse und Überwallungen erkennbar. Auf Grund des sehr guten Allgemeinzustandes der Sommerlinde kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass diese noch viele Jahrzehnte bestehen kann.

Die Sommerlinde steht im Siedlungsgebiet von Hinterbrühl, in einem Bereich wo noch größere Garten- und Parkgrundstücke mit einem schönen Altbaumbestand vorhanden sind. Der Baum steht jedoch einzeln und daher auch sichtbar von der Gaadnerstraße aus. Wie bereits erwähnt sind zwar auch auf den Nachbargrundstücken mächtige und alte Bäume vorhanden, allerdings besteht von deren Eigentümern keine Bereitschaft für eine Naturdenkmalerklärung. Gerade in den Zeiten der Klimakrise kommt vor allem in den dicht besiedelten Ortsbereichen diesen alten Bäumen eine ganz besondere Bedeutung zu, wobei hier anzumerken ist, dass es in den letzten Jahren infolge von Bauprojekten zu einem Verlust vieler dieser Bäume gekommen ist.

Auch wenn im Bezirk Mödling schon mehrere Linden zu Naturdenkmälern erklärt wurden erscheint eine Unterschutzstellung aus fachlicher Sicht gerechtfertigt, zumal auch die Zustimmung der Eigentümerin vorliegt und erst vor kurzem eine Linde in Perchtoldsdorf aus Sicherheitsgründen widerrufen werden musste. Dem Schutz alter mächtiger Bäume im dicht verbauten Siedlungsraum kommt immer mehr Bedeutung zu.

### Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Da sich die Sommerlinde mitten im Siedlungsgebiet von Hinterbrühl befindet und daher auch eine entsprechende Verbauung vorhanden ist, hat die Sommerlinde auf der Parzelle 40/7, KG Hinterbrühl, auf Grund ihres Alters und Erscheinungsbildes, der Höhe, der Wuchsform und Dimension, sowie der Tatsache, dass der Baum solitär aufgewachsen ist und daher einzeln gut sichtbar freisteht, einen ganz wesentlichen Anteil an der positiven Gestaltung des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildes. Es ist daher im Interesse des Naturschutzes, so alte und mächtig gewachsene Bäume zu erhalten, zumal dies im innerörtlichen Bereich nicht überall möglich ist. Da der Antrag von der Eigentümerin gestellt wurde liegt naturgemäß auch das Einverständnis für eine Naturdenkmalerklärung vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher festgestellt werden, dass es sich bei der ggst. Sommerlinde auf der Parzelle 40/7, KG Hinterbrühl, um einen Baum handelt, bei dem auf Grund seiner urtümlichen regelmäßigen Wuchsform von einer besonderen Ausstattung gesprochen werden kann, zumal auch noch keine unsachgemäßen Baumschnittmaßnahmen erfolgt sind. Daraus resultiert auch, dass die Linde in weiterer Folge der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht.

Auch unter Berücksichtigung, dass die Zustimmung der Grundeigentümerin vorliegt, dass es sich um einen alten mächtigen Baum mitten im Siedlungsgebiet handelt und

*der auf Grund seines sehr guten Allgemeinzustandes noch viele Jahrzehnte bestehen wird, kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Erklärung zum Naturdenkmal zugestimmt werden.“*

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

#### Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.


Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hinterbrühl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
NÖ-UA-V-9995/001-2022
3. BH Mödling - Forstwesen, z.H. Hr. Ing. Martin Abel als ASV f. Naturschutz  
MDL1-A-142/058
4. Abteilung Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Seiler

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--